



Brüssel, den 20. April 2023  
(OR. en)

8359/23

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0211/A(COD)**

CODEC 624  
CLIMA 200  
ENV 383  
ENER 192  
TRANS 148  
COMPET 339  
ECOFIN 350

**A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Juli 2021 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 8. Dezember 2021 seine Stellungnahme abgegeben.<sup>2</sup>
3. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat am 28. April 2022 seine Stellungnahme abgegeben.<sup>3</sup>
4. Das Europäische Parlament hat am 18. April 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Dok. 10875/21 + ADD 1 bis 7.

<sup>2</sup> ABl. L 152 vom 6.4.2022, S. 175.

<sup>3</sup> ABl. L 301 vom 5.8.2022, S. 116.

<sup>4</sup> Dok. 7980/23.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ist auf seiner Tagung vom 19. April 2023 übereingekommen, den Rat zu ersuchen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 9/23 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Ungarns und Polens und bei Stimmabstimmung Belgiens und Bulgariens als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Der Rat wird ersucht, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 9/23 zu billigen.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---